



Richtlinie zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha

Der Rolle des Sports kommt in unserer Gesellschaft eine wachsende soziale und gesellschaftspolitische Bedeutung zu. Seit dem 08. Juli 1994 verfügt der Sport in Thüringen mit dem Thüringer Sportförderungsgesetz (Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nr. 24 vom 14.07.1994) über eine rechtliche Grundlage. Das Hauptziel besteht darin, Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen Möglichkeiten zu bieten, sich entsprechend ihren Interessen und Fähigkeiten sportlich betätigen zu können.

Im Landkreis Gotha wurden in den letzten Jahren enorme finanzielle Mittel in die Förderung des Sports investiert. Diese Förderung wird auch zukünftig beibehalten. Dem organisierten Sport im Landkreis Gotha gehören z.Z. über 24.000 Einwohnerinnen und Einwohner an, davon sind über die Hälfte Kinder und Jugendliche.

Mit den vorliegenden Richtlinien zur Förderung des Sports im Landkreis Gotha wird die weitere Verbesserung der Bedingungen für das Sporttreiben in den Vereinen angestrebt.

I. Grundsätzliches

1. Der Landkreis Gotha, vertreten durch das Amt für Tourismus-, Sport- und Kulturförderung (3.3) gewährt auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung, des genehmigten Haushaltsplanes des jeweiligen Jahres und der „Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen“ in der jeweils gültigen Fassung, Zuwendungen als zweckgebundene Geldleistungen für Maßnahmen und Projekte im Rahmen der Förderung des Sports.
2. Für alle Alters- und Leistungsgruppen (Jugendsport, Leistungssport, Breiten- und Freizeitsport) soll in Zusammenarbeit mit den Sport- und Turnvereinen, den Sportorganisationen und Fachverbänden sowie den Kommunen ein vielfältiges Angebot zur sportlichen Betätigung geschaffen werden.
3. Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung von Fördergeldern besteht nicht. Sie sind eine freiwillige Zahlung des Landkreises.

II. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand der Förderung

Die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen gelten, soweit unter Punkt III. bis XII. keine besonderen Regelungen getroffen wurden.



Förderfähig im Sinne dieser Richtlinien sind:

- der Aus- Um- und Neubau sowie die Modernisierung und Sanierung von Sport- und Freizeitanlagen (Punkt III)
- der Kinder- und Jugendsport (Punkt IV)
- die Talentförderung (Punkt V)
- die Teilnahme an überregionalen Meisterschaften (Punkt VI)
- die Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen (Punkt VII)
- Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung (Punkt VIII)
- die Beschaffung von Sportgeräten (IX) und Vereinsjubiläen (X)
- die Kreisfachausschüsse (XI)
- der Kreissportbund Gotha e.V. (XII)

2. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können Amateursportvereinen und dem Kreissportbund auf Antrag bewilligt werden, wenn sie

- ihren Sitz im Landkreis Gotha haben
- im Vereinsregister eingetragen sind
- gemeinnützig sind
- und dem Landessportbund Thüringen e.V. angehören

Zuwendungsempfänger können desweiteren

- Kreisfachverbände und
- dem Landkreis Gotha angehörende Städte und Gemeinden bei Baumaßnahmen

sein.

3. Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung von Zuwendungen sind von den Vorsitzenden der Sportvereine, der Sportverbände sowie des Kreissportbundes bzw. von den Bürgermeistern der Städte und Gemeinden schriftlich beim

Amt für Tourismus-, Sport- und Kulturförderung
des Landratsamtes Gotha
18.-März-Str. 50
99867 Gotha

einzureichen. Zur Antragstellung sind die entsprechenden Antragsformulare zu verwenden. Anträge zur Förderung des Kinder- und Jugendsports, der Talentförderung und Vereinsjubiläen können formlos eingereicht werden. Die Antragsfristen sind unter den Punkten III bis XII geregelt.

4. Bewilligungs-, Auszahlungs- und Verwendungsnachweisverfahren



Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des

Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gilt die jeweils gültige Fassung der Dienstanweisung über die Vergabe von Zuwendungen des Landkreises Gotha an andere Gebietskörperschaften, Institutionen und dergleichen.

III. Förderung von Sport- und Freizeitanlagen

1. Gegenstand der Förderung

sind Neubauten, Ersatzneubauten, Erweiterungsbauten, Aus- und Umbauten und Modernisierung von Außensportanlagen, überdachten Sportanlagen und Funktionsgebäuden

2. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- die Baumaßnahme im Sportstättenleitplan des Landkreises aufgenommen ist
- die Kommune oder der Verein Eigentümer oder Erbbauberechtigter des Grundstückes ist und eine schriftliche Verpflichtungserklärung zur weiteren Nutzung der Sportstätte über 25 Jahre vorliegt,
- sich das Grundstück im Eigentum einer Gebietskörperschaft befindet und ein abgeschlossener Nutzungsvertrag auf Pacht- oder Mietbasis mit einem Verein, der eine Laufzeit von 25 Jahren enthält, vorliegt.

3. Ausschluss der Förderung

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn

- die Sportstätte ausschließlich oder überwiegend dem bezahlten Sport dient oder gewerbsmäßig betrieben wird,
- mit den Maßnahmen bereits vor Stellung des Antrages auf Gewährung der Zuwendung begonnen worden ist

4. Antragstellung

Der Antrag ist mittels Formblatt (siehe Anlage 4) bis zum 31.08. des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen. Er muss folgende Angaben enthalten:

- eine kurze Beschreibung der Maßnahme mit Begründung
- eine Kostenschätzung nach DIN 276, bei kleineren Vorhaben (bis 10.000 EURO) Kostenangebote
- einen Finanzierungsplan
- Bauzeitplan

Als Unterlagen sind beizufügen:

- Bauzeichnung
- Baubeschreibung



- Baugenehmigung
- Eigentumsnachweis mittels Grundbuchauszug bzw. Pacht- oder Mietvertrag

5. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt und berücksichtigt insbesondere die Landesförderung. Das Amt 3.3 entscheidet im Einvernehmen mit dem Landrat über die Bereitstellung der Zuwendung. Sie beträgt in der Regel bis zu 20 % der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten (Regelfördersatz). Bei überregional bedeutsamen Vorhaben, an denen ein besonderes Kreisinteresse besteht, kann der Förderhöchstsatz bis zu 30 % der zuwendungsfähigen anerkannten Kosten betragen. Unentgeltliche Arbeitsleistungen, die von den Antragstellern erbracht werden, können als Eigenanteil an der Finanzierung anerkannt werden. Sie sollen 30 von 100 der zuwendungsfähigen Kosten nicht überschreiten. Der Wert der unentgeltlichen Arbeitsleistung ist fiktiv durch die Ermittlung der ersparten Unternehmerleistung vom bauleitenden Architekten oder einem anderen Bausachverständigen nachzuweisen.

Nicht zuwendungsfähig sind:

- Planungskosten
- der Erwerb des Baugrundstückes und die Erschließungskosten, die Kosten der Beschaffung und Verzinsung von Finanzierungsmitteln sowie Kosten, die nicht unmittelbar zur Sportanlage gehören
- Bauvorhaben an Sportstätten, deren Trägerschaft nicht eindeutig geklärt ist, z.B. gewerblich genutzte Gaststättenräume, Sauna u.ä.
- Aufwendungen für KFZ-Stellplätze
- laufende Betriebskosten

6. Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 6 Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks dem Amt 3.3. zur Prüfung vorzulegen. Der Nachweis muss im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen. Das Amt 3.3. ist berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Bücher und Belege, sowie durch örtliche Besichtigung zu prüfen.

IV. Kinder- und Jugendsport

Sportvereine im Landkreis Gotha können auf Antrag jährlich eine pauschale Förderung in Höhe von 3,00 EURO pro Mitglied bis 18 Jahre erhalten. Berechnungsgrundlage hierfür bildet die aktuelle Bestandserhebung der Vereine an den Landessportbund Thüringen e.V. Anträge sind formlos bis 31. März des laufenden Jahres an das Amt 3.3. zu stellen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Ein Verwendungsnachweis ist nicht erforderlich.



V. Talentförderung

Ziel der Förderung ist es, die Vereine darin zu unterstützen, talentierte Jungen und Mädchen zu sichten und optimal auszubilden.

Zuwendungen werden gewährt für:

1. Übungsleitertätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit von Übungsleitern, welche Kinder- und Jugendliche trainieren kann bis zu 1,50 EURO/Std. (maximal 3 Std. in der Woche; 46 Wochen/Jahr) bezuschusst werden. Bei Antragstellung ist ein Nachweis der Übungsleitertätigkeit beizufügen, welcher die Anzahl der beschäftigten Übungsleiter und die Häufigkeit des Fördertrainings beinhalten.

2. Durchführung von Trainingslagern

Die vom Landessportbund Thüringen ernannten Landesleistungsstützpunkte und Talentezentren können einen Zuschuss von maximal 25 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten für die Durchführung eines Trainingslagers erhalten.

Anträge für die Talentförderung können formlos durch die Vereine bis spätestens 31. März für das laufende Jahr beim Amt 3.3 eingereicht werden.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Abrechnung der Mittel erfolgt bis zum 15.12. des laufenden Haushaltsjahres beim Amt 3.3. unter Vorlage eines Verwendungsnachweises

VI Zuwendung für Teilnahme an Meisterschaften

Mit der Zuwendung will der Landkreis den Vereinen eine wirksame finanzielle Hilfe zur Abdeckung der entstehenden Kosten gewähren.

Der Landkreis kann Zuschüsse gewähren für:

- Thüringische Meisterschaften
- Regionale Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften
- Pokalrunden auf gleicher Ebene

Die Meisterschaften und Pokalrunden müssen von einem dem Landessportbund Thüringens oder dem Deutschen Sportbund angehörenden Fachverband ausgerichtet werden.



Bei Runden-Wettkämpfen ist die Abrechnung einer Wettkampffahrt im Spieljahr möglich.

Folgende Fördergelder können gewährt werden:

- 1/3 der nachgewiesenen Start- und Meldegelder (Schiedsrichterkosten ausgenommen)
- ein Fahrkostenzuschuss von mindestens 0,05 EURO je Person und Fahrkilometer für die Strecke Gotha – Veranstaltungsort und zurück (diese gelten für die jeweils kürzeste Verbindung entsprechend dem Fernstraßen- und Bahnnetz der Bundesrepublik Deutschland)
- 5,00 EURO für jede notwendige Übernachtung (wird nur gewährt, wenn der Veranstaltungsort weiter als 200 km vom Heimatort des Teilnehmers entfernt liegt)

Die Zuwendungen werden für aktive Teilnehmer, zugelassene Auswahlspieler und notwendiges Trainer- und Betreuungspersonal gewährt.

- Hierbei werden bei bis zu 10 aktiven Teilnehmern eine Betreuer/Begleitperson anerkannt, darüber hinaus für je 5 weitere aktive Teilnehmer eine weitere Betreuer-/Begleitperson.
- Bei Jugendlichen und Behinderten wird für je 5 aktive Teilnehmer ein Betreuer/Begleitperson anerkannt,
- Bei Blinden/Doppelbeinamputierten und Rollstuhlfahrern wird je Sportler eine Begleitperson anerkannt.

Vor Durchführung des Wettkampfes ist die Mitteilung über die Meisterschaftsteilnahme beim Amt 3.3. in schriftlicher Form anzumelden (Anlage 1). Die Abrechnung (Anlage 2) ist spätestens 2 Wochen nach Durchführung der Veranstaltung beim Amt 3.3. vorzunehmen.

Der Abrechnung sind beizufügen:

- a) eine offizielle Ausschreibung der betreffenden Meisterschaften
- b) ein Wettkampfprotokoll
- c) eine von den Teilnehmern eigenhändig unterschriebene und vom Vereinsvorsitzenden bestätigte Teilnehmerliste
- d) die Fahrkilometer vom Heimatort bis zum Veranstaltungsort
- e) Originalbelege von Start- und Meldegebühren
- f) Originalbelege für notwendige Übernachtungskosten

Diese Abrechnung wird als Verwendungsnachweis anerkannt.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.



VII. Bezuschussung von Freizeitsportveranstaltungen

Das Ziel der Förderung besteht darin, Vereine und Kreisfachverbände bei der Durchführung von Freizeitsportveranstaltungen zu unterstützen. Förderungswürdig sind vereinsübergreifende Veranstaltungen, wie

- Lauftreffs
- Familiensporttage
- Mutter-Kind-Sport
- Seniorensport
- volkssportliche Spielveranstaltungen

Die Höhe der Zuwendung beträgt höchstens 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 150 Euro je Veranstaltung. Anträge sind schriftlich unter Verwendung eines Formblattes (Anlage 5) 2 Wochen vor Veranstaltungsdurchführung beim Amt 3.3. einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

VIII. Sportveranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung

Der Landkreis Gotha unterstützt Vereine und Verbände bei der Durchführung von sportlichen Veranstaltungen mit überörtlicher Bedeutung. Zuschussfähige Veranstaltungen sind:

- Thüringer Meisterschaften
- Deutsche Meisterschaften und
- Internationale Wettkämpfe

Der Antrag auf einen Zuschuss ist mindestens 6 Wochen vor der Veranstaltung an das Amt 3.3. mittels Formblatt (Anlage 6) zu richten. Dem Antrag ist ein Kosten- und Finanzplan unter Darlegung der Ausgaben und Einnahmen beizufügen. Der Zuschuss kann nur zur Deckung eines Fehlbestandes zwischen Einnahme- und Ausgabeplan verwendet werden.

Die Förderung beträgt maximal bei

Thüringer Meisterschaften	bis zu 500,00 EURO
Deutschen Meisterschaften	bis zu 1.000,00 EURO
Internationalen Wettkämpfen	bis zu 1.500,00 EURO

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Fehlbedarfsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.



Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Maßnahme zu erbringen. Der Nachweis muss dabei im Rahmen der Gesamtfinanzierung der Maßnahme erfolgen.

IX. Beschaffung von Sportgeräten

Gefördert wird die Beschaffung von Sportgeräten, die außerhalb des Schulsportes genutzt werden und deren Lebensdauer bei normaler Abnutzung mindestens 3 Jahre beträgt. Zuwendungen werden nur gewährt, wenn die Sportvereine alle sonstigen Förderungsmöglichkeiten ausnutzen sowie angemessene Eigenleistungen (mindestens 1/3 der Gesamtkosten) erbringen und wenn die Gesamtfinanzierung gesichert und ein objektiver Bedarf vorhanden ist. Gefördert werden nur Geräte, deren Einzelbeschaffungspreis mindestens 100 EURO beträgt, oder Kleinsportgeräte im Paket, die im Gesamtpreis mindestens 100 EURO betragen.

Der Zuschuss beträgt bis zu 2/3 der förderungsfähigen Kosten, maximal 5.000 EURO.

Anträge sind mit einem Finanzierungsplan und mindeten 2 Angeboten von Lieferfirmen beim Amt 3.3 bis zum 31. März des laufenden Jahres mittels Formblatt (s. Anlage 3) einzureichen.

Die Bewilligung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Die Zuwendung wird nach Vorlage eines Verwendungsnachweises mit Originalbelegen ausgezahlt. In begründeten Fällen kann die Auszahlung vor der Anschaffung der Geräte erfolgen.

X. Vereinsjubiläen

Der Landkreis kann Vereinen aus Anlass eines durch 25 teilbaren Jubiläums eine einmalige Zuwendung gewähren. Die Zuwendung beträgt für:

bis zu		10	Mitglieder	50,00 EURO
von	11 bis	20	Mitglieder	100,00 EURO
von	21 bis	30	Mitglieder	150,00 EURO
von	31 bis	40	Mitglieder	200,00 EURO
von	41 bis	50	Mitglieder	250,00 EURO
von	51 bis	60	Mitglieder	300,00 EURO
von	61 bis	70	Mitglieder	350,00 EURO
von	71 bis	80	Mitglieder	400,00 EURO
von	81 bis	90	Mitglieder	450,00 EURO
von	91 bis	100	Mitglieder	500,00 EURO
von	101 bis	500	Mitglieder	750,00 EURO
von	501 bis	1.000	Mitglieder	1.000,00 EURO
von	1.001 bis	2.000	Mitglieder	1.250,00 EURO
über		2.000	Mitglieder	1.500,00 EURO



Anträge sind formlos spätestens 4 Wochen vor der Jubiläumsveranstaltung zu stellen. Ihnen sind die Ablichtung der Gründungsurkunde oder andere historische Dokumente beizufügen, die die Gründung beweisen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Festbetragsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Es wird ein einfacher Verwendungsnachweis zugelassen.

XI. Kreisfachausschüsse

Gegenstand der Förderung

Die Kreisfachausschüsse können für Lehrgänge zur Ausbildung von Übungsleitern-Kampf- und Schiedsrichtern einen Zuschuss bis zu 50% der tatsächlich entstandenen Kosten erhalten.

Für die Durchführung von Kreismeisterschaften o.ä. kann ein Zuschuss bis zu 50% der nachgewiesenen Gesamtkosten, maximal 250 EURO je Veranstaltung beantragt werden.

Anträge sind formlos bis zum 31. März des laufenden Jahres an das Amt 3.3 zu stellen.

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von 14 Tagen nach Durchführung der Maßnahme zu erbringen.

XII. Förderung des Kreissportbundes Gotha e.V.

Der Landkreis Gotha unterstützt die Arbeit des Kreissportbundes. Zu diesem Zweck kann jährlich ein Zuschuss in Höhe von maximal 17.800 EURO für Personal- und Sachkosten, insbesondere zur Erfüllung der Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit, gewährt werden.

Der Antrag ist zu Beginn des Haushaltsjahres im Amt 3.3 einzureichen. Dem Antrag ist ein Haushalts- oder Wirtschaftsplan beizufügen.

Die Zuwendung erfolgt als institutionelle Förderung. Sie wird als Anteilsfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.

Der Verwendungsnachweis gegenüber dem Landkreis Gotha ist innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres zu erbringen.



Diese Richtlinie tritt am 01.05.2002 in Kraft und gilt bis zur Änderung oder Aufhebung. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Förderung des Sports vom 18.12.1995 außer Kraft.

Gotha, 10.05.2002

Dr. Liebezeit
Landrat

Anlage